

AZ: sse-24427/23

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über einen Anspruch der Beschwerdegegnerin zum Einbau einer intelligenten Messeinrichtung (Smart Meter).

Die Beschwerdegegnerin ist der grundzuständige Messstellenbetreiber (Strom) für die Lieferstelle der Beschwerdeführerin. Mit Schreiben vom 31.08.2023 informierte die Beschwerdegegnerin die Beschwerdeführerin über den beabsichtigten Austausch des bisher verbauten Zählers gegen einen Smart Meter mit Anbindung an ein Smart Meter-Gateway. Der Verbrauch an der Lieferstelle der Beschwerdeführerin betrug in den Jahren 2022 und 2023 ca. 10.000 kWh/Jahr. Die Beschwerdeführerin lehnte den Einbau bisher ab.

Sie trägt vor, dass nach ihrer Kenntnis über einen solchen Zähler, Zugriffe Dritter möglich seien. Sie könne „ausspioniert“ werden. Außerdem sei nicht ausgeschlossen, dass per Fernschaltung die Stromzufuhr unterbrochen werde. Schließlich sei das Strahlenrisiko unkalkulierbar.

Der Beschwerdeführerin begehrt die Beibehaltung des bisher an der Lieferstelle verbauten digitalen Zählers ohne Smart-Meter-Gateway.

Die Beschwerdegegnerin bietet eine Zurückstellung des Austauschs bis zum Ablauf der Eichgültigkeit des derzeit verbauten Zählers im Jahr 2026 an.

Sie trägt vor, da der Verbrauch an der Lieferstelle dauerhaft mehr als 6.000 kWh betrage, sei sie nach §§ 29 ff. Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) verpflichtet, an der Lieferstelle der Beschwerdeführerin einen Smart Meter zu verbauen. Eine Gesundheitsgefährdung durch den Zähler sei auszuschließen. Der dafür vorgesehen Zähler entspreche auch ansonsten allen technischen und sicherheitsrelevanten Anforderungen.

II.

Der Schlichtungsantrag ist unbegründet.

Nach § 29 Abs. 1 Nr. 1 MsbG ist der grundzuständige Messstellenbetreiber gesetzlich verpflichtet, Lieferstellen von Letztverbrauchern mit einem jährlichen Verbrauch von mehr als 6.000 kWh mit intelligenten Messsystemen (Smart Meter) auszustatten, soweit das nach § 31 MsbG technisch möglich und nach § 30 wirtschaftlich vertretbar ist. Alle Voraussetzungen sind hier erfüllt. Auf den Seiten des Bundesamtes für Strahlenschutz finden sich zudem keine Hinweise, dass von Smart Metern eine wie auch immer geartete Gesundheitsgefährdung ausgehen könnte und es deshalb Einschränkungen bei deren Einsatz gibt. So heißt es dort unter anderem:

„Nach aktuellem Wissensstand tragen die Systeme nur wenig zur Exposition von Personen gegenüber elektromagnetischen Feldern (EMF) bei, so dass auf die Einwirkung von EMF zurückführbare Gesundheitswirkungen nicht erwartet werden. ... Es ist daher davon auszugehen, dass an Orten mit typischen Hintergrundfeldstärken die möglichen Expositionen trotz Beiträgen durch Smart Metering Systeme weit unter den zum Schutz der Gesundheit empfohlenen Höchstwerten bleiben. Erste veröffentlichte Messergebnisse bestätigen diese Einschätzung. Unter diesen Voraussetzungen können nach dem aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstand sowohl direkte Gesundheitswirkungen als auch Funktionsbeeinflussungen von aktiven Körperhilfen, wie zum Beispiel Herzschrittmachern, ausgeschlossen werden.“

[vgl. <https://www.bfs.de/DE/themen/emf/hff/quellen/smart-meter/smart-meter.html>]

Das deckt sich mit anderen frei zugänglichen Quellen von Forschungseinrichtungen. So findet sich beispielsweise auf der Internetseite der schweizerischen Forschungsstiftung für Strom und Mobilkommunikation folgende Aussage:

„Die Strahlenbelastung durch Smart Meter ist nahezu Null. Ein einziges kurzes Gespräch mit dem Mobil- oder Schnurlostelefon exponiert den Körper mehr als es ein funkbasierter Smart Meter über seine gesamte Lebensdauer tut.“

[www.emf.ethz.ch/de/emf-info/themen/technik/ausgewaehlte-anwendungen/smart-meters]

Auch ansonsten existieren keine Hinweise oder gar Nachweise, dass die von der Beschwerdegegnerin für den Einsatz vorgesehenen Smart Meter nicht den technischen Anforderungen von § 19 bzw. § 21 MsbG entsprechen. Alle in Deutschland zugelassenen Smart Meter sind vom Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zertifiziert. Es steht der Beschwerdeführerin nach § 5 MsbG zwar grundsätzlich frei, einen anderen Messstellenbetreiber mit der Messung seines Stromverbrauchs zu beauftragen. Auch dieser muss aber nach § 36 MsbG die Ausstattungsvorgaben der §§ 29 ff. MsbG zwingend beachten.

Mit dem Zuwarten des Austauschs bis zum Ablauf der Eichgültigkeit des aktuellen Zählers ist die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin bereits entgegengekommen. Nach § 36 Abs. 3 MsbG sind weder Anschlussnehmer noch Anschlussnutzer berechtigt, die Ausstattung einer Messstelle mit einem intelligenten Messsystem zu verhindern. Die Beschwerdegegnerin hat die gesetzlich vorgeschriebene Ankündigungsfrist eingehalten und ist daher jederzeit berechtigt, den Zähler einzubauen. Notfalls könnte die Beschwerdegegnerin den Zugang zum Zähler zum Zwecke des Austauschs auch gerichtlich einklagen.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

Der Beschwerdeführer hat derzeit keinen Anspruch gegen die Beschwerdegegnerin, dass diese mit dem Einbau eines Smart Meter länger als bis zum Ablauf der Eichgültigkeit des derzeit verbauten Zählers zuwartet.

III.

Die gemäß § 111b Abs. 6 Satz 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 Satz 3 der Kostenordnung für die Schlichtungsstelle zu erhebende Kostenpauschale ist von der Beschwerdegegnerin zu tragen.

Berlin, den 14. November 2024

Jürgen Kipp
Ombudsmann